

Revision des Kriegsmaterialgesetzes, Hans Rickenbacher

„Jetzt geht es ums Ganze: Die längst überfällige KMG-Revision des Parlaments wird blockiert! Am **29. November 2026** entscheidet das Volk an der Urne über das Referendum. Eine **Schicksalswahl**, bei der sich zeigt, ob die Schweiz wieder die Kontrolle über ihre eigene Sicherheit übernimmt oder sich endgültig wehrlos macht.“

„Der Kahlschlag bei der Schweizer Armee und der Ausverkauf der heimischen Rüstungsindustrie haben zu einer sicherheitspolitischen Zerreissprobe geführt. Die Politik steht vor der ultimativen Kernfrage: Hat die Schweiz den Willen und die gesetzliche Kraft zur eigenständigen Verteidigung, oder hat sie ihre Wehrhaftigkeit bereits endgültig verscherbelt?“

Tatsächlich hat sich das Umfeld in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Der Verkauf historischer Marken wie **RUAG Ammotec** an die italienische Beretta-Gruppe oder die Integration anderer Spezialisten in ausländische Konzerne verdeutlichen den strukturellen Wandel. Gleichzeitig führte die Verschärfung des **Kriegsmaterialgesetzes (KMG)** in der Vergangenheit dazu, dass der Export und insbesondere die Wiederausfuhr (Re-Export) von Schweizer Rüstungsgütern durch Partnerstaaten massiv eingeschränkt wurde.

Die offizielle Bezeichnung lautet **Änderung des Kriegsmaterialgesetzes**.

In den Medien, politischen Debatten und Kampagnen wird die Vorlage auch häufig als **KMG-Revision**, **KMG-Abstimmung** oder **KMG-Korrektur** bezeichnet.

Die eidgenössische Volksabstimmung darüber findet am **29. November 2026** statt, nachdem gegen den Beschluss des Parlaments das Referendum ergriffen wurde.

Die zentralen Argumente für ein Ja:

- Das KMG ist eine pragmatische Anpassung an eine sich verändernde Welt.
- Wenn wir uns verteidigen wollen, brauchen wir eine eigene Industrie.
- Wir wollen kein Sicherheitsrisiko in Europa sein.
- Das KMG stärkt **unsere Neutralität**. Der Bundesrat kommt nicht in Zugzwang.

Ein Ja zur Revision des **Kriegsmaterialgesetzes (KMG)** bei der Schweizer Volksabstimmung am **29. November 2026** würde vor allem den Import aber auch den **Export und die Wiederausfuhr von Rüstungsgütern in klar definierte Partnerstaaten erleichtern**. Die strengen Grundregeln und Kontrollen für weltweite Exporte bleiben dabei im Kern bestehen.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem jetzigen Gesetz im Überblick:

1. Lockerung für definierte Partnerstaaten

- **Bisher:** Strenge Exportbeschränkungen gelten weitgehend einheitlich, was in der Vergangenheit dazu führte, dass selbst Zulieferungen oder der Export bestimmter Güter an europäische Verbündete blockiert wurden.
- **Neu:** Lieferungen von Kriegsmaterial und Baugruppen in bestimmte Partnerländer (vor allem europäische Staaten mit vergleichbarer Exportkontrolle wie Deutschland, Frankreich oder Italien) werden erleichtert. Bei Einzelteilen und Baugruppen wird in internationalen Wertschöpfungsketten grundsätzlich auf eine Nichtwiederausfuhr-Erklärung verzichtet.

2. Vorzeitiger Entscheid über die Wiederausfuhr

- **Bisher:** Wenn ein Partnerstaat in der Schweiz gekauftes Kriegsmaterial später an einen Drittstaat weitergeben möchte (Wiederausfuhr), wird dies oft erst im konkreten Konfliktfall beurteilt und aufgrund des Neutralitätsrechts blockiert.
- **Neu:** Die Regeln für eine spätere Weitergabe werden neu **bereits zum Verkaufszeitpunkt** und nicht erst im Konfliktfall durch den Bundesrat festgelegt.

3. Neue Abweichungskompetenz für den Bundesrat

- **Bisher:** Der Bundesrat ist strikt an die gesetzlichen Bewilligungskriterien gebunden und hat kaum Spielraum für Ausnahmen.
- **Neu (Art. 22b KMG):** Der Bundesrat erhält eine zeitlich begrenzte **Abweichungskompetenz**. Er darf unter ausserordentlichen Umständen von den Exportkriterien abweichen, um die aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz zu wahren. Solche Dekrete sind auf maximal vier Jahre befristet, und das Parlament muss innerhalb von 24 Stunden informiert werden.

Was unverändert bleibt

- **Kontrollmechanismen:** Der Bund muss weiterhin jeden einzelnen Export bewilligen.
- **Absolute Verbote:** Exporte bei schweren Menschenrechtsverletzungen, Risiken für die Zivilbevölkerung oder bei Gefahr der Weitergabe an unerwünschte Endempfänger bleiben verboten.
- **Ukraine-Klausel:** Direkte Lieferungen in die Ukraine bleiben aufgrund des völkerrechtlichen Neutralitätsrechts weiterhin ausgeschlossen. Das Exportverbot nach Russland bleibt ebenso strikt bestehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

1. „Die Lockerung des Kriegsmaterialgesetzes ist die **letzte Patrone**, um das technologische Know-how und die Produktionskapazitäten im Land zu sichern – ohne diese Korrektur droht der Schweizer Armee der **totale rüstungspolitische Offenbarungseid**.“
2. „Ein NEIN bedeutet **Schweizer Kontrollverlust par excellence**: Firmen wie Beretta und Colt produzieren dann einfach im Ausland weiter. Dort verkaufen sie die ehemals Schweizer Produkte **ohne unseren Einfluss und ohne unser Veto** an Gott und die Welt. Ein NEIN verhindert keine Waffenexporte – es verlagert sie nur dorthin, wo die Schweiz absolut nichts mehr zu sagen hat!“